

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	04.06.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	06.06.2013

Severinstraße, Prüfaufträge aus der 41. Sitzung des Rates vom 19.03.2013

In seiner Sitzung am 19.03.2013 hat der Rat unter TOP 16.1. II folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Projekt Veedelsbüro im Kartäuserhof wird im bisherigen Umfang weiter bezuschusst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig zu prüfen:
 - a) ob und inwieweit es möglich ist, die Erschließungsbeitragssatzung, die nach dem Abgaberecht erst nach vollständiger Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme zu erlassen ist, tatsächlich auch erst dann zu erlassen, wenn im Rahmen des Ausbaus der Severinstraße auch die U-Bahn-Eingänge und der sie umgebende Straßenraum endgültig fertig gestellt sind,
 - b) ob und inwieweit den von der Beitragspflicht betroffenen Grundstückseigentümern Stundungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gebühreinzahlung eingeräumt werden können,
 - c) ob und inwieweit die Zufahrt zur Severinstraße zur weiteren Aufwertung des Veedels noch besser ausgeschildert werden kann und sollte,
 - d) ob und inwieweit die Straße am Einsturzkrater in beiden Richtungen für den Verkehr freigegeben werden kann und sollte,
 - e) ob und inwieweit die Bauzäune am Einsturzkrater mit attraktiven Transparenten, wie etwa Bilder von der Restaurierung der Archivalien, verkleidet werden können und sollten.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die zuständigen Ausschüsse zu informieren.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Zu 1.)

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 05.05.2013 fördert die Verwaltung zurzeit den hauptamtlichen Veedelsmanager mit einem Personalkostenzuschuss in Höhe von 1.000,- EUR monatlich. Der aktuelle städtische Bewilligungsbescheid hat noch bis einschließlich Oktober 2013 Gültigkeit. Der Hauptanteil der Personalkostenförderung wird seit Beginn des Projektes durch das Job-Center im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme übernommen. Die aktuelle Förderzusage

des Job-Centers an den Verein hat noch bis Mai 2014 Gültigkeit. Die Verwaltung wird daher zusammen mit dem Trägerverein zeitnah Gespräche mit dem Job-Center aufnehmen, um die Möglichkeiten und Konditionen einer Weiterfinanzierung des Veedelsmanagements zu eruieren. Über die Ergebnisse dieser Gespräche werden die zuständigen Gremien informiert.

Zu 2.)

- a) Grundlage der Beitragserhebung für die Ausbaumaßnahme Severinstraße ist nicht das Erschließungsbeitragsrecht gemäß § 127 ff Baugesetzbuch sondern das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – vom 15.06.2010.

Nach § 8 der Straßenbaubeitragsatzung ist das Bauprogramm in Satzungsform festzulegen (KAG-Maßnahmensatzung). Dabei hat das Bauprogramm den Planungen und den nach Ausschreibung erfolgten Vergaben zu entsprechen. Regelmäßig wird die Maßnahmensatzung vor der Bauausführung beschlossen. Ist es dazu nicht gekommen, muss die Maßnahmensatzung rückwirkend zur Aufnahme der Bauausführung beschlossen werden.

In seiner Sitzung am 19.03.2013 hat der Rat das Bauprogramm für die Severinstraße im Rahmen der 228. KAG-Maßnahmensatzung rückwirkend zum 01.03.2010 beschlossen (Amtsblatt Nr.14 vom 10.04.2013, S. 200). Der rückwirkende Satzungserlass entsprach den Vorgaben der Kommunalaufsicht. Das beschlossene Bauprogramm entspricht den vor Ort durchgeführten und endgültig abgenommenen Baumaßnahmen. Die U-Bahn-Eingänge und der umgebende Straßenraum sind von der KVB AG herzustellen und zu finanzieren. Diese Baumaßnahmen waren nie Gegenstand städtischer Vergaben und damit des Bauprogramms. Ist ein Bauprogramm einmal fertig gestellt, kann es nicht mehr durch zusätzliche Maßnahmen für unfertig erklärt werden.

- b) Sollten einzelne Beitragspflichtige nicht in der Lage sein, den Beitrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen, so kann gemäß § 222 Abgabenordnung auf Antrag eine Zahlungserleichterung in Form einer Ratenzahlung oder Stundung gewährt werden.

Gesetzliche Voraussetzung ist, dass die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde. Als Nachweis dafür sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen. Vorhandenes Kapital ist einzusetzen. Für die Dauer der Stundung sind Zinsen in Höhe 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr zu erheben.

- c) Die Ausschilderung der Severinstraße im Rahmen der Wegweisung im öffentlichen Straßenland ist aus Sicht der Verwaltung in ausreichendem Umfang vorhanden. Aus allen Richtungen wird über alle zuführenden Straßen mit einer Vielzahl von Schildern auf die Severinstraße hingewiesen. Die einzelnen ausgeschilderten Fahrbeziehungen sind im Folgenden aufgelistet:

- Rheinufer - Ubierring - Chlodwigplatz - Severinstraße
- Rheinufer - Mechthildisstraße - An St.Katharinen - Severinstraße
- Ulrepforte (Salierring) - Ulrichgasse - Isabellenstraße - Jakobstraße - Severinstraße
- Severinsbrücke - Tel-Aviv-Straße - Kleine Spitzengasse - Severinstraße (nördlicher Teil Severinstraße)
- Neuköllner Straße (Nord-Süd-Fahrt) - Blaubach - Waidmarkt - Severinstraße (nördlicher Teil Severinstraße)
- Blaubach - Waidmarkt - Severinstraße (aus Richtung Heumarkt)

Die vorhandenen Parkplätze im Umfeld der Severinstraße sind in 2010 ausgeschildert worden.

Auch im Fußgängerleitsystem ist die Severinstraße mit den Zielbegriffen Severinsviertel und Severinstorburg an mehreren Schilderstandorten ausgewiesen.

Ein Übersichtsplan mit den Schilderstandorten ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

- d) Bereits in den Jahren 2009 und 2010 wurde nach Freiräumung an der Einsturzstelle geprüft, ob und wie eine Verkehrsführung wiederhergestellt werden kann.

Aufgrund der unmittelbaren Lage neben der Einsturzstelle und dem U-Bahn-Bauwerk ist eine Aufweitung der Fahrbahn auf zwei Fahrspuren nicht möglich. Im November 2010 wurde deshalb eine einspurige Verkehrsführung in Fahrtrichtung Süden freigegeben. Damit ist das Severinsviertel auch von Norden wieder gut erreichbar. Die Ausfahrt aus dem Viertel erfolgt über die Straßen An St.Katharinen und Kleine Spitzengasse.

- e) Nach Stellungnahme der für den Nord-Süd-Stadtbahnbau und die Sicherung der Einsturzstelle zuständigen Projektleitung der KVB AG stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Verkleidung der Bauzäune ist technisch machbar. Durch die Planen / Transparente würden die Bauzäune jedoch einer höheren Windlast ausgesetzt und müssten verstärkt und mit Streben gesichert werden. Die Kosten hierfür werden auf 15.000,- EUR bis 20.000,- EUR geschätzt. Hinzu kämen die Kosten der Planen / Transparente.

Die Einsturzstelle wird nach wie vor von vielen Bürgerinnen und Bürgern aufgesucht, die sich vor Ort einen Eindruck über den Fortgang der Arbeiten verschaffen möchten. Eine vollständige Verkleidung der Bauzäune stünde diesem Anliegen und dem Anspruch, die Arbeiten an der Unglücksstelle mit großer Transparenz durchzuführen, entgegen. Eine nur teilweise Verkleidung der Bauzäune mit einzelnen Öffnungen, die einen Blick auf die Baustelle ermöglichen, wird aus Verkehrssicherungsgründen als nicht durchführbar erachtet. Es bestünde die Gefahr, dass sich vor solchen punktuellen Öffnungen interessierte Bürgerinnen und Bürger sammeln und den ohnehin schmalen Gehweg blockieren. Passanten müssten dann auf die Fahrbahn ausweichen und würden sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Die Projektleitung sieht eine Verkleidung der Bauzäune – insbesondere aus dem Gedanken einer transparenten Arbeit - daher eher kritisch.